



# Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M – V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.02.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	16.904.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	20.086.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.182.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	15.891.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	17.635.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.743.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	971.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.270.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.298.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000 EUR.

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 300 v. H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 39,7075 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Weitere Vorschriften**

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige (laufende) Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Buchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt auch für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Die gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von EUR 100.000 für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie zwei Stellen nicht übersteigt.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 20.329.120 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 23.530.753 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 64.133.741 EUR.

Kühlungsborn, 17.03.2022

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02. März 2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.*

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17. März 2022 bis zum 31. März 2022 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 413 öffentlich aus.*

*Ostseebad Kühlungsborn., den 17.03.2022*

.....



---

(Unterschrift)  
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Wittenbecker Landweg"  
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 24.02.2022 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Am Wittenbecker Landweg“ beschlossen:

**§ 1**

**Außerkräfttreten / Inkrafttreten Aufhebung**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn außer Kraft.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 08.03.2022

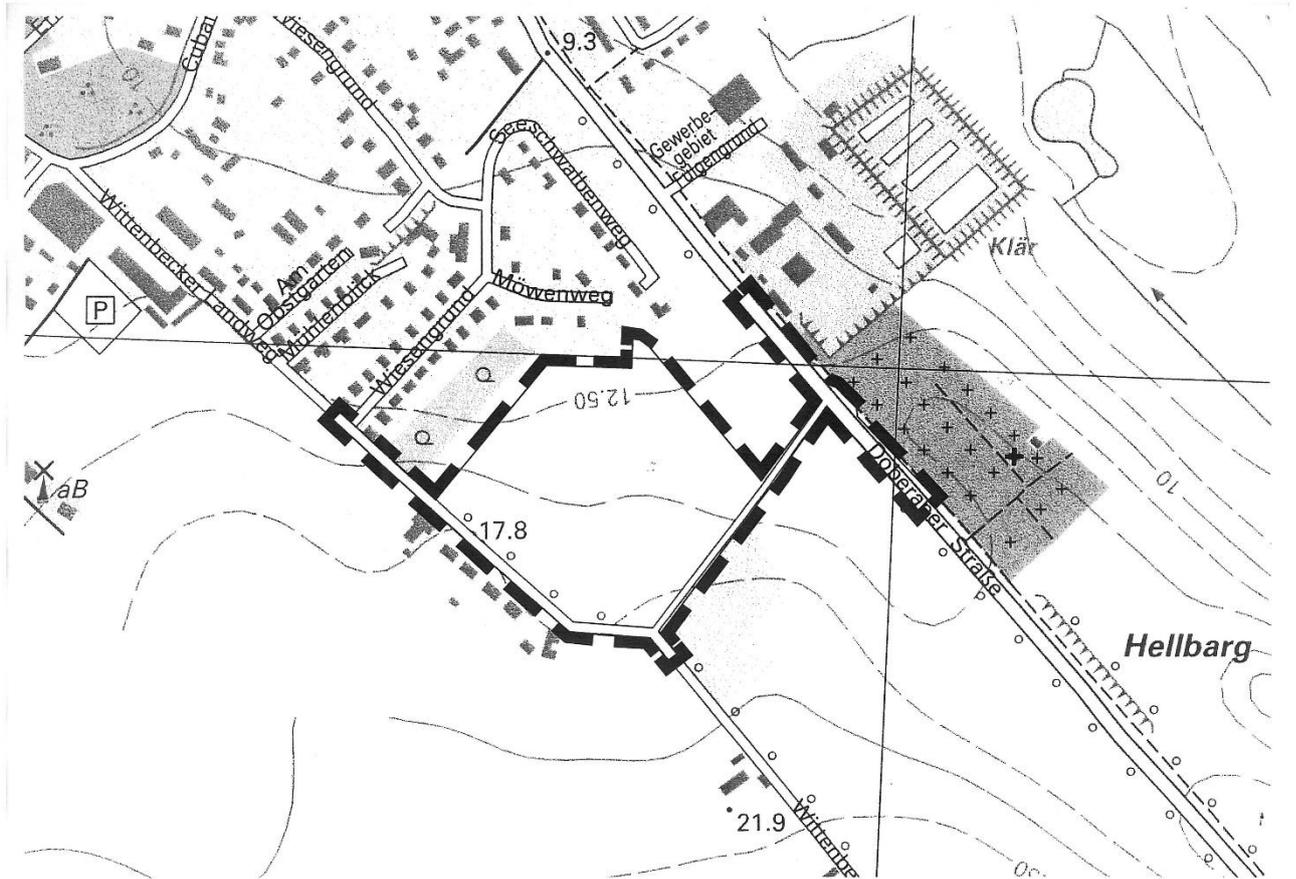


Rüdiger Kozian  
Bürgermeister



Anlage 1

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



## **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Wohnpark Am Rieden“**

### **Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 24.02.2022 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnpark Am Rieden“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf drei Geltungsbereiche (s. Übersichtsplan in der Anlage): Der Geltungsbereich 1 umfasst die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke in der Straße „Zum Riedensee“ und damit den Bereich aller Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 12 in der Ursprungsfassung und in der Fassung der 1. Änderung. Der Geltungsbereich 2 umfasst Teile des Grundstücks „Zum Riedensee Nr. 8“ (Flurstück 2/92 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn). Der Geltungsbereich 3 umfasst Teile der Grundstücke „Zum Riedensee Nr. 14 und Nr. 15“ (Flurstücke 2/104 (teilw.) und 2/103 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn) und damit Teile der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.

Die Planungsziele bestehen:

- im Geltungsbereich 1 in der Ergänzung und Präzisierung der Festsetzung zum Bezugspunkt, in der Definition der Trauf- und Firsthöhen sowie in der Konkretisierung und Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit von Ferienwohnungen;
- im Geltungsbereich 2 in der Änderung der zulässigen Vollgeschosse von II auf III unter Beibehaltung der zulässigen max. Firsthöhe von 11,0 m, wobei das dritte Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden ist, und in der Festsetzung der maximalen Traufhöhe von 10,0 m sowie in der Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung ausschließlich für Gebäude mit drei Vollgeschossen;
- im Geltungsbereich 3 in der Anpassung der im Rahmen der 3. Änderung geänderten Festsetzungen an die ursprünglichen Festsetzungen des Gebietes WR 5.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Entwurf der Begründung dazu liegen gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

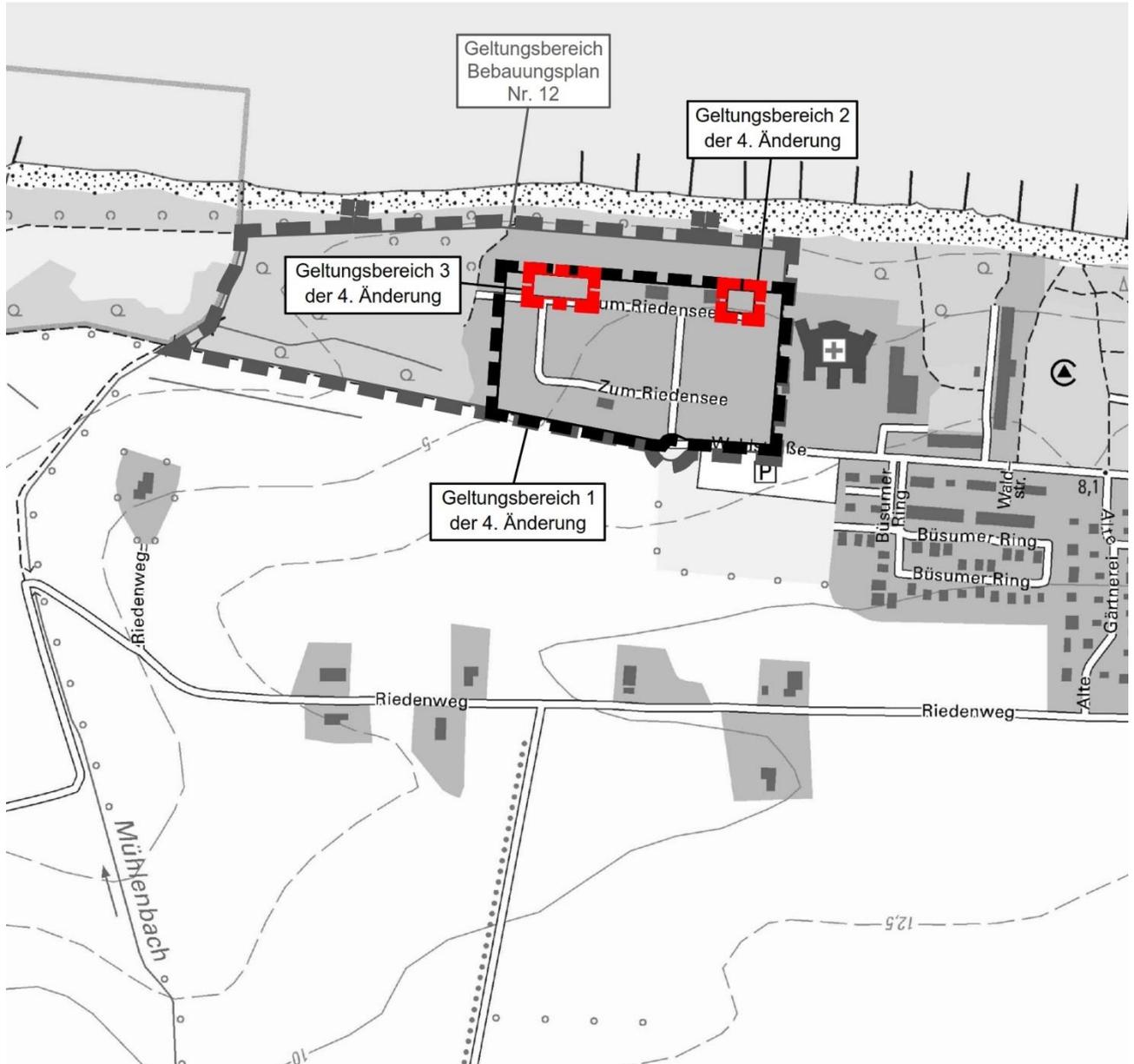
**vom 28.03.2022 bis zum 29.04.2022**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Entwurfsunterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> sowie im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.

R. Kozian  
Bürgermeister



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Wohnquartier Waterkant“

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnquartier Waterkant“ gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planungsziel besteht in der Umnutzung des Technikstützpunktes der Landwirtschaftlichen Lohn GmbH Waterkant aus Kröpelin zu einem Wohngebiet. Es ist vorgesehen, bezahlbaren Mietwohnraum in mehrgeschossigen Wohngebäuden zu errichten, der sich speziell an den Bedarf der Kühlungsborner Bevölkerung richtet und insbesondere die Wohnbedürfnisse der Angestellten in Hotellerie, Gastronomie und in der Landwirtschaft berücksichtigt. Ferien- oder Zweitwohnungen werden ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich liegt in Kühlungsborn Ost und umfasst die Gebäude und Anlagen Schloßstraße 21a nördlich des Pfarrweges, Flurstücke 414/15, 413/4, 413/3 und 403/60 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, in einer Größe von ca. 1,5 ha. (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bauamt der Stadt Kühlungsborn während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 07.04.2022 zur Planung äußern.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.

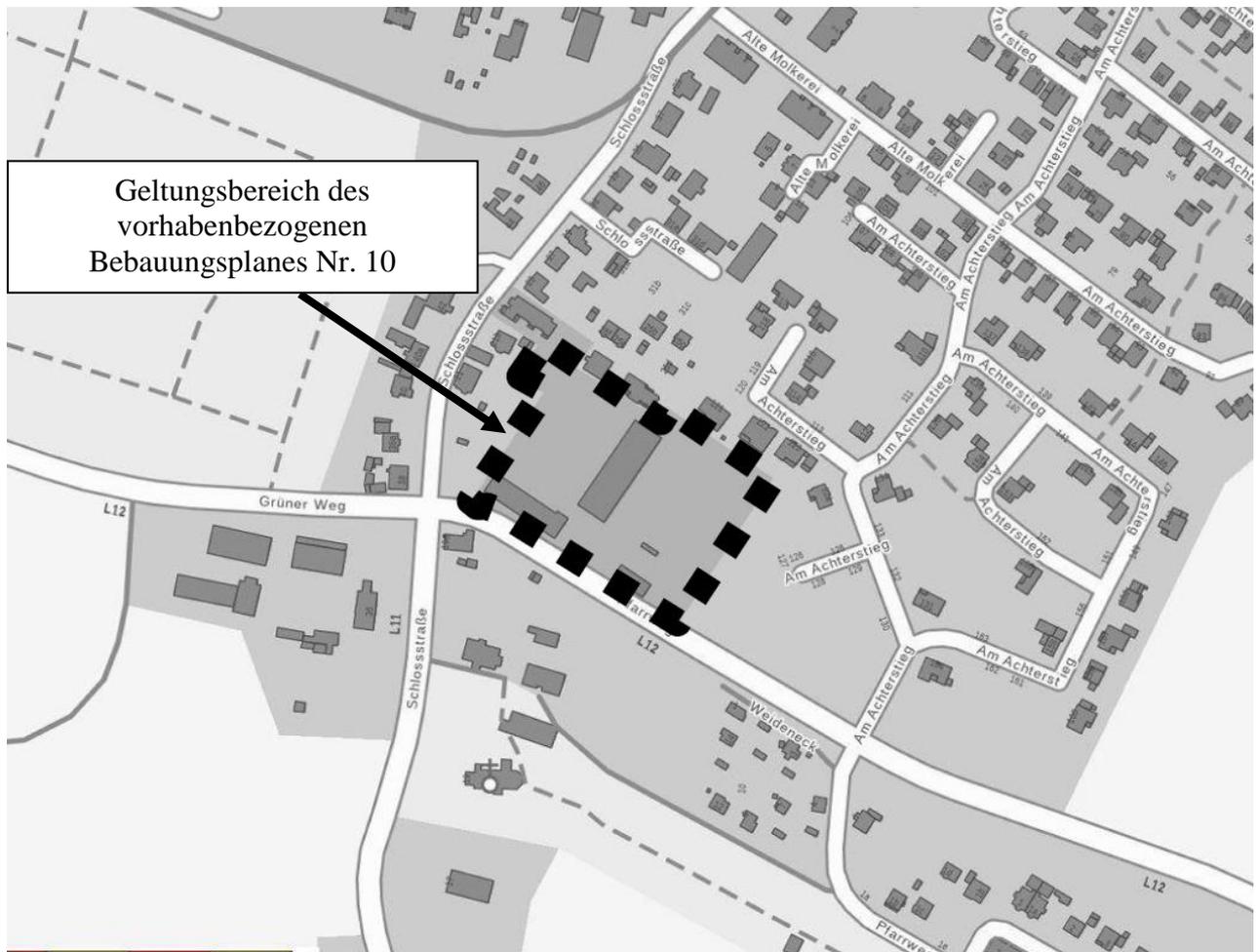
R. Kozian  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnquartier Waterkant“

Anlage:  
Übersichtsplan:  
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnquartier Waterkant“



Quelle Topographische Karte © GeoBasis DE/M-V 2020

**Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 14.04.2022.**